

Merkblatt zur Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung

1) Meldepflichtig sind

a) alle Winzer

Ausnahme: vollabliefernde Mitgliedsbetriebe einer Genossenschaft

b) alle Genossenschaften, die Trauben oder Maische annehmen

Vollablieferer von Teilflächen (Teilablieferer), die nur einen Teil ihrer Ernte abliefern, müssen die gesamte Erntemenge angeben, auch die Trauben bzw. Traubenmoste, die an die Erzeugergenossenschaft abgegeben wurden. Ausnahme: Falls alle Teilablieferer einer Erzeugergenossenschaft diese zur Abgabe der Traubenerntemeldung für den abgelieferten Teil ermächtigt haben, wird der einzelne Teilablieferer von der Meldung der an die Genossenschaft abgelieferten Erzeugnisse befreit.

Die Meldungen sind bei der Landwirtschaftskammer für das Saarland einzureichen. Sie müssen **bis spätestens 15. Januar** des auf die Ernte folgenden Jahres eingegangen sein.

Sollten die vorgegebenen Positionsnummern nicht ausreichen, sind weitere Formulare zu verwenden und mit fortlaufender Blattnummer zu versehen.

HINWEIS:

- Die Traubenerntemeldung wird gleichzeitig als Meldung im Behördlichen Abschreibeverfahren genutzt. Sie ersetzt nicht die gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge im Qualitätsgruppenmodell.
- Erntemengen von Tafeltraubensorten dürfen nicht in der Traubenerntemeldung angegeben werden.

2) Besteht ein Erzeugnis aus mehreren Rebsorten, so sind die jeweiligen Mengenanteile der einzelnen Sorten unter fortlaufenden Positionsnummern getrennt aufzuführen. Wurde eine Rebsorte nicht geerntet, ist eine Nullmeldung sinnvoll.

3) Die Erntemenge ist generell in Liter Wein **ohne Wein-(Hefe-)trub** anzugeben. Die Mehrmenge durch **Anreicherung** und die Volumenminderung durch **Konzentrierung** sind zu berücksichtigen. Werden diese Behandlungen nach der Meldungsabgabe durchgeführt und wurden diese Mengen bei der Meldungserstellung nicht berücksichtigt, ist eine Nachmeldung der Mengenänderung erforderlich.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

100 kg	Trauben, Maische	=	78 Liter Wein
100 Liter	Traubenmost (auch Süßreservebereitung), teilweise gegorener Traubenmost (Federweißer)	=	100 Liter Wein (Achtung neu!!)
100 Liter	konzentrierter Traubenmost oder Rektifiziertes Traubenmostkonzentrat	=	500 Liter Wein

Süßreserve wird nicht umgerechnet.

4) Die Bestimmung des Ernteguts für die Herstellung folgender Erzeugnisse ist mit folgenden Kürzeln anzugeben: GW (Grundwein), TW (Tafelwein), DW (Dt. Wein), RJ (Rebsorten-/Jahrgangswein, LW (Landwein), QS (Sekt b.A. geeignet), QW (Qualitätswein), KA (Kabinett), SP (Spätlese), AL (Auslese), BA (Beerenauslese), TA (Trockenbeerenauslese), EW (Eiswein)

5) Sofern Erntemengen im eigenen Betrieb ausgebaut werden, ist die entsprechende Erzeugnisart Traubensaft (TS), Traubenmost/Süßreserve (TM/SR) oder Wein anzukreuzen. Die Mengenanteile je Verwendungsart sind unter fortlaufenden Positionsnummern getrennt aufzuführen.

Nach dem 15. Januar gelesene Weintrauben sind unverzüglich nachzumelden.

Die Erstattung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung ist u.a. in § 33 Weingesetz geregelt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Rechtsgrundlagen

- Art. 8 und 9 VO (EG) Nr. 436/2009
- §§ 33 und 56 Abs. 14 Weingesetz
- § 29 Weinüberwachungsverordnung
- §§ 72 bis 75 Agrarstatistikgesetz

Merkblatt zur Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung - aus fremden Erzeugnissen -

Meldepflichtig sind natürliche oder juristische Personen oder deren Vereinigungen, einschließlich Genossenschaftskellereien, die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Traubenmost oder teilweise gegorenen Traubenmost übernehmen. Diese melden der zuständigen Stelle die Menge des hieraus erzeugten Traubenmostes, teilweise gegorenen Traubenmostes oder Weines, sowie die Mengen der unverändert abgegebenen Erzeugnisse.

Die Mengen sind nach Anbaugebieten zu differenzieren (**ein Vordruck je Anbaugebiet**).

Genossenschaften und anerkannte Erzeugergemeinschaften melden als „Erzeugung aus fremden Erzeugnissen“ neben den aus zugekauften Trauben, Maische oder Most gewonnenen Erzeugnissen die Erzeugnisse, die aus dem Erntegut ihrer Teilablieferer gewonnen werden. Die aus dem Erntegut der Vollablieferer gewonnenen Erzeugnisse sind **nicht einzutragen**.

Zu melden sind die im aktuellen Weinjahr **zugekauften** Mengen an Trauben, Maische, Traubenmost und teilweise gegorenem Traubenmost nach folgender Unterteilung:

6) In der Weinerzeugungsmeldung sind die zu Wein oder Traubenmost (Süßreserve) ausgebauten Mengen aufzuführen.

Anzugeben sind die Erzeugnisse **ohne Trub**. Die Mehrmenge durch Anreicherung und die Volumenminderung durch **Konzentrierung** sind zu berücksichtigen. Werden die Behandlungen nach der Meldungsabgabe durchgeführt und wurde diese Menge bei der Meldungserstellung nicht berücksichtigt, ist eine Nachmeldung für die Mengenänderung erforderlich.

7) In der Verwendungs- und Verwertungsmeldung sind die übrigen verarbeiteten Mengen einzutragen (z.B. Traubensaft, Traubenbrand, Verjus, ...) einzutragen. Dabei sind die tatsächlich verarbeiteten Mengen zu berücksichtigen.

8) Falls Trauben, Traubenmost, in Gärung befindlicher Most aus fremden Erzeugnissen wieder an andere abgegeben wurden, so sind diese in der Meldung der Abgabe mittels der vorgegebenen Faktoren umzurechnen und in Liter Wein anzugeben.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

100 kg	Trauben, Maische	=	78 Liter Wein
100 Liter	Traubenmost (auch Süßreservebereitung), teilweise gegorener Traubenmost (Federweißer)	=	100 Liter Wein (Achtung neu!!)
100 Liter	konzentrierter Traubenmost oder Rektifiziertes Traubenmostkonzentrat	=	500 Liter Wein

Süßreserve wird nicht umgerechnet.

Zugekaufte Mengen (Trauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost umgerechnet in Wein) sind entweder in der Weinerzeugungsmeldung oder in der Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung anzugeben.

Die aus eigenem Erntegut gewonnenen Erzeugnisse sind **nicht einzutragen**.

Bei Zukauf von Trauben, Maische, Traubenmost oder teilweise gegorenem Traubenmost ist zusätzlich ein **Lieferantenverzeichnis** auszufüllen.

Die Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung sowie das Lieferantenverzeichnis sind für die Durchführung der Hektarertragsregelung relevant.

Die Erstattung der Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung ist u.a. in § 33 Weingesetz geregelt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Rechtsgrundlagen

- Art. 9 VO (EG) Nr. 436/2009
- §§ 9a, 33 und 56 Abs. 14 Weingesetz
- § 29 Weinüberwachungsverordnung
- §§ 74 bis 75 Agrarstatistikgesetz